VND-Zuchtordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuchtrecht

§ 3 Zuchtberatung

§ 4 Zuchtvoraussetzung

§ 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

§ 6 Deckakt

§ 7 Wurfabnahmen und Welpenabgabe

§ 8 Zuchtbuch

§ 9 Ahnentafeln

§ 10 Zuchtausschuss

§ 11 Versäumnisse und Verstöße

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1. Zuchtwarteordnung

Anlage 2. VND Merkblatt Zwinger

Anlage 3. HD/ED Merkblatt

Anlage 4 Verhaltensbeurteilung

§ 1 Allgemeines

1.1. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sind verbindlich für den VND. Das generelle Ziel des VND ist die Zucht der Neufundländer nach dem Standard Nr. 50 der FCI in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erhebliche erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches durch den VND ein.

§ 2 Zuchtrecht und Züchter

Die Zuchtordnung des VND soll den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formellen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen. Kommerziellen Hundehändlern und –züchtern ist die Zucht im VND nicht erlaubt.

2.1. Züchter können nur Mitglieder oder Familienmitglieder werden, die die Gewähr für eine art- und wesensgerechte Aufzucht und Haltung der Neufundländer bieten und über die für eine Neufundländerzucht erforderliche Anlage verfügen. Wobei die Vorgaben über die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden in Zwingern und das Zwingermerkblatt des VND zu beachten sind. Züchter handeln im Rahmen der Zuchtbestimmungen des VND eigenverantwortlich.

2.2. Erstzüchter sollten die Hilfe und Unterweisung durch erfahrene Züchter in Anspruch nehmen; entsprechende Kontakte werden vom regionalen Zuchtwart hergestellt.
Der VND bietet für Züchter, Deckrüdenbesitzer und Zuchtinteressierte nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, Seminare (Zuchttage) an. Der Hauptzuchtwart stellt sicher, dass eingeladene Referenten den Teilnehmern schriftliches, begleitendes Informationsmaterial zu ihren Seminaren zur Verfügung stellen.

Außerdem werden dem Erstzüchter externe Fortbildungen und Online–Seminare empfohlen.
Der Nachweis einer angemessenen Fortbildung vor dem A-Wurf ist für den Erstzüchter verpflichtend. Eine Teilnahme zwischen dem A- und C-Wurf am Zuchttag des VND oder an einem anderen Seminar zum Thema Aufzucht oder Geburt ist verpflichtend. Eine Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart hat vorab stattzufinden.

Unter Koordination des Hauptzuchtwartes, bieten die VND – Zuchtwarte vor dem A-Wurf ein Seminar auf Basis der Broschüre „A-Züchterseminar“ an. Die Erstzüchter bekommen die Broschüre vorab zur Information vom Hauptzuchtwart zugeschickt. Die Teilnahme ist verbindlich, wird nachfolgend bescheinigt.

Die Ausfertigung der Zwingerurkunde durch die Zuchtbuchstelle, erfolgt wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Genehmigung zur Zucht im VND setzt die Erteilung des Zwingerschutzes voraus und erst nach dem C-Wurf ist es Züchtern erlaubt, mehr als eine Hündin gleichzeitig zu belegen. Voraussetzung hierfür ist eine erneute Zwingerabnahme, welche auch im Rahmen einer Wurfabnahme stattfinden kann.

Ein Züchter darf nicht mehr Hündinnen gleichzeitig belegen als Würfe in seiner Zwingeranlage erlaubt sind.

2.3. Die Züchter haben Anspruch auf Eintragung ihrer nach den Bestimmungen gezogenen Welpen in das Zuchtbuch/ Register des VND, auf Ausfertigung der entsprechenden Ahnentafeln oder Ahnentafel im Register und auf Veröffentlichung ihrer Deck- und Wurfmeldungen im Vereinsorgan sowie den Internetseiten des VND.
Zwinger in denen fünf Jahre keine Zuchtaktivitäten stattfanden werden in der Züchterliste mit dem Zusatz „züchtet zurzeit nicht“ gekennzeichnet.

2.4. Züchter und Deckrüden Besitzer sind auf Grund ihrer exponierten Stellung im Verein zu einem untadeligen Auftreten in der Öffentlichkeit und aufrichtigem Umgang mit Welpen Interessenten und Welpen Käufern sowie zu einer vorbildlichen Haltung und Pflege aller im Zwinger gehaltenen Hunde verpflichtet.

2.5. Nicht kastrierte und nicht sterilisierte Hunde, die unter der Anschrift einer Zuchtstätte gehalten werden, sin mit Geschlechtsreife, spätestens aber im Alter von 12 Monaten, als potenzielle Zuchthunde zu bewerten. Das Besitzrecht solcher Zuchthunde wird spätestens ab diesem Zeitpunkt dem Zwinger zugeordnet, in welchem sie auch gehalten werden. Zwingergemeinschaften sind als rechtliche Einheit zu betrachten, alle Züchter einer Zwingergemeinschaft sind als Besitzer/Mitbesitzer der Hunde ihrer Zuchtstätte zu werten.

2.6. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.7. Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist beim Hauptzuchtwart 14 Tage vor dem beabsichtigten Deckakt schriftlich zu beantragen. Der Mietvertrag muss dem Hauptzuchtwart vorliegen. Die Hündin muss sich vom Deckzeitpunkt bis zur Wurfabnahme im unmittelbaren Einflussbereich des Mieters befinden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des VND gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.8. Bei Hündinnen, die sich im Doppelbesitz befinden, ist zwischen den Besitzern eine schriftliche Zuchtrechtabtretung zu vereinbaren, die dem Hauptzuchtwart zusammen mit der Zuchtmitteilung eingereicht werden muss.

2.9. Nach Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

2.10. In Ausnahmefällen können Nichtmitglieder im VND als Vertragszüchter züchten. Der VND schließt dann mit dem jeweiligen Züchter einen entsprechenden Vertrag, der insbesondere die für den Vertragszüchter geltenden Zuchtbestimmungen und Zuchtzulassungsbestimmungen festlegt. Der Vertragszüchter muss dem VND gegenüber, die Kenntnis und Einhaltung sowie die ggf. aus einer Nichteinhaltung resultierenden Konsequenzen mit seiner Unterschrift zusichern.

§ 3 Zuchtberatung

Die Zuchtberatung ist gewährleistet durch Zuchtwarte und deren Schulung. Im Übrigen gilt die Zuchtwarteordnung des VND (siehe Anlage 1).

§ 4 Zuchtvoraussetzungen

4.1. Voraussetzungen

4.1.1. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die vom VND festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Im Register eingetragene Hunde dürfen nur mit im Zuchtbuch eingetragenen Hunden verpaart werden. Das Tierschutzgesetz, hier insbesondere die Tierschutz Hundeverordnung, muss eingehalten werden.

4.1.2. Das VND-Merkblatt über die Beschaffenheit eines Zwingers sind verbindlich (siehe Anlage 2).

4.1.3. Bekämpfung der Hüftgelenk-Dysplasie

Die Zucht mit „HD schwer“ (HD E) und „HD mittel“ (HD D) ist verboten. Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes über HD-/ED-Röntgen des VND (siehe Anlage 3).

4.1.4. Bekämpfung der ED

Im VND sind alle Zuchttiere auf ED zu röntgen und auswerten zu lassen. Es gelten die Bestimmungen des HD/ED-Merkblattes. Hunde, die mit ED 3 oder ED 2 ausgewertet wurden, sind von der Zucht ausgeschlossen. Hunde, die mit ED 1 ausgewertet wurden, dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die ED frei oder Grenzfall sind. Hunde, die vor dem 01.01.2011 mit ED 2 ausgewertet wurden, genießen Bestandsschutz und dürfen mit ED freien Tieren verpaart werden.

Ein vom Auswerter empfohlenes CT muss spätestens zwei Monate nach Zustellung des Röntgenergebnisses vom Auswerter erfolgt sein, darüber ist die Zuchtbuchstelle seitens des Besitzers zu informieren.

Bei Verwendung von ausländischen Deckrüden, die nicht auf ED untersucht sind, muss die Hündin ED frei oder ED-Grenzfall sein.

4.1.5. Bekämpfung von Herzerkrankungen
Für alle Zuchttiere im VND muss ab dem Alter von 15 Monaten, spätestens jedoch vor der ersten Zuchtverwendung, ein kardiologischer Untersuchungsbefund mittels Farbdoppler-Ultraschall bei der Zuchtbuchstelle vorliegen. Hunde mit krankhaften Herzbefunden sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das Formblatt des VND für die kardiologische Untersuchung ist zu verwenden. Der Untersuchungsbogen des Collegiums Cardiologicum e. V. wird ebenfalls anerkannt. Die Übersendung des Untersuchungsergebnisses an die VND – Zuchtbuchstelle muss direkt über die untersuchende Tierarztpraxis erfolgen. Das Ergebnis der Untersuchung wird von der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel eingetragen.

Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Herzerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich. Der Hauptzuchtwart muss über das geplante Obergutachten informiert werden. Das Obergutachten muss an einer Universitätsklinik oder Hochschule mit kardiologischer Abteilung durchgeführt werden.

4.1.6. Bekämpfung der Cystinurie

4.1.6.a) Alle Zuchttiere müssen bezüglich der Erbkrankheit „Cystinurie“ getestet werden; es dürfen nur erbgesunde Tiere oder Merkmalträger mit erbgesunden Tieren verpaart werden. Bei der Verwendung von ausländischen, nicht getesteten Rüden, muss die Hündin erbgesund in Bezug auf Cystinurie sein.

4.1.6.b) Das Cystinurie-Formblatt des VND ist zu verwenden. Die erforderliche Blutentnahme darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, wobei die Identität des Hundes von ihm auf dem Formblatt zu dokumentieren ist. Die Verwendung der GoCard von Generatio ist ebenfalls möglich.

Die Ergebnisse der Elterntiere werden in die Ahnentafel eingetragen.

4.1.7. Ausländische Deckrüden

Bei ausländischen Deckrüden werden die Untersuchungsergebnisse für HD/ED, Cystinurie und Herzuntersuchungen nur akzeptiert, wenn sie in einer von der FCI anerkannten Sprache und eine eindeutige Identifikation des Hundes vorliegen.

4.1.8. DNA-Profil

Alle Hunde, die ab den 1. Juli 2017 im VND zur Zucht zugelassen werden, müssen eine Authentizitätsprüfung durch genetischen Fingerprint abgeben, d. h. eine DNA-Probe für ein genetisches Profil. Das VND-Formblatt ist hierfür zu verwenden. Außerhalb des VND zugelassene Deckrüden sollen nach Möglichkeit ebenfalls einen Fingerprint vorweisen können.

4.2. Grundlagen

4.2.1. Das Mindestzuchtalter von Rüden liegt bei 15 Monaten. Als Stichtag gilt der Tag des ersten Deckaktes des Rüden. Die Auswertungsbestimmungen des jeweiligen Landes müssen eingehalten werden.

4.2.2. Das Mindestzuchtalter von Hündinnen liegt bei 21 Monaten, das Höchstalter bei vollendeten 8 Jahren. Als Stichtag gilt der Tag des ersten Belegens der Hündin.

4.2.3. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nur 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurftag. Hündinnen, die 2 Würfe mittels Kaiserschnitts geboren haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Hündinnen die älter als 60 Monate sind, dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn sie bereits vorher mindestens einen Wurf hatten.

4.3. Zuchtzulassung

4.3.1. Es dürfen nur Rüden und Hündinnen zur Zucht eingesetzt werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.

4.3.2. Für die Zuchtzulassung muss der Rüde oder die Hündin zusätzlich zu allen vorgenannten Voraussetzungen auf zwei FCI geschützten und genehmigten Spezial-, Nationalen- oder Internationalen Rassehundeausstellungen, im In– oder Ausland, mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“ bewertet worden sein. Die jeweiligen Formwertnoten müssen in der Zwischen-, Offenen Klasse oder Championklasse erworben und von unterschiedlichen VDH- und/oder FCI-Richtern mit der Berechtigung zum Richten der Rasse Neufundländer vergeben worden sein. Hunde, die nicht mit zwei Formwertnoten „vorzüglich“ zur Zucht zugelassen werden, dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die mindestens zweimal die Bewertung „vorzüglich“ in der Zwischen, Offenen oder Championklasse erhalten haben.

4.3.3. Für die Zuchtzulassung benötigt der Rüde, oder die Hündin eine gesonderte Beurteilung des Verhaltens (Wesens). Die gesonderte Verhaltensbeurteilung wird von hierzu durch den VND e.V. berechtigten FCI- Richtern, Zuchtwarten oder Mitgliedern des Zuchtausschusses anlässlich VND-Spezial- Rassehundeausstellungen, oder Regionalgruppenveranstaltungen durchgeführt. Jede Verhaltensbeurteilung muss von den Ausstellungsleitern, oder Regionalgruppenleitern mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin beim Hauptzuchtwart des VND e.V. angemeldet VND und vor

Durchführung genehmigt worden sein. Das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung ist auf dem Formular „Protokoll zur Verhaltensbeurteilung“ festzuhalten und von der die Beurteilung leitenden Person an die Zuchtbuchstelle des VND e.V. zu senden. Näheres zur Durchführung der Verhaltensbeurteilung wird in den auf dem Protokoll zur Verhaltensbeurteilung niedergeschriebenen Durchführungsbestimmungen geregelt. Das Mindestalter des Hundes beträgt hierfür 12 Monate.

4.3.4. Für die Zuchtzulassung benötigen Rüde und Hündin einen gesonderten Nachweis des Zahnstatus. Das Mindestalter des Hundes beträgt hierfür 12 Monate. Der Zahnstatus muss durch einen Tierarzt, einem VND-Zuchtwart oder durch einen zur Rasse Neufundländer berechtigten FCI-Richter auf der Zahnkarte des VND bestätigt und anschließend an die Zuchtbuchstelle des VND versandt werden.

4.3.5. Beim Übertritt in den VND aus einem anderen, die Neufundländer im VDH vertretenden, Verein wird die dort erworbene Zuchtzulassung vom VND anerkannt.

4.3.6. Bei Verwendung von Deckrüden aus einem anderen, dem VDH angeschlossenen Verein, oder aus dem Ausland gilt die Zuchtzulassung des betreffenden Vereines bzw. die Zuchtzulassung des Landes, in dem der Rüde registriert ist, zusätzlich der HD-Bestimmungen und gegebenenfalls der ED-Bestimmungen des VND.

4.3.7. Hunde, die aus dem Ausland importiert werden, müssen die Zuchtzulassungsbestimmungen des VND erfüllen, wobei die HD-/ED-Untersuchungsergebnisse des betreffenden Landes anerkannt werden sowie die Herzuntersuchung, wenn sie mittels Doppler-Ultraschall durchgeführt wurde. Bei Hunden, die bereits im Ausland eine unserer ZO gleichwertige ZZL haben kann, deren ZZL anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Hauptzuchtwart. Es erfolgt eine Information an den Zuchtausschuss über importierte Hunde, falls seitens des Zuchtausschusses Einwände bestehen, kann neu entschieden werden.

4.3.8. Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die gemäß der VDH-Zuchtordnung zuchtausschließende Fehler und/oder außerdem Entropium, Ektropium, Herzanomalien und Herzkrankheiten aufweisen.

4.3.9. Außerdem muss der Hund auf HD und ED mit den erforderlichen Ergebnissen gemäß HD/ED Merkblatt geröntgt sein.

4.3.10. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen für die Zuchtverwendung ist die Ahnentafel an die Zuchtbuchstelle zwecks Bestätigung durch einen Vermerk mit Stempel einzusenden. Die erste Zuchtverwendung ist erst nach erfolgter Bestätigung in der Ahnentafel gestattet.

Eine bereits bestätigte Zuchtzulassung kann durch Beschluss des Zuchtausschusses jederzeit widerrufen werden. Mit Zustimmung des Zuchtausschusses ist die Zuchtbuchstelle zudem berechtigt, die Zuchtverwendung von Hunden befristet oder unter Einschränkungen zu genehmigen.

Für die Bestätigung der Zuchtverwendung in der Ahnentafel wird eine Eintragungsgebühr fällig, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

4.3.11. Die Zuchtbuchstelle des VND führt eine Liste mit allen zur Zucht zugelassenen Hunden.

4.3.12. Deckrüden bleiben auf der vom VND veröffentlichten Deckrüden Liste bis zum Ablauf des neunten Lebensjahres. Danach kann vom Deckrüden Besitzer schriftlich (Mail, Brief) an die Zuchtbuchstelle eine Verlängerung beantragt werden.

Die Zuchtbuchstelle gibt diese Information dann an die Pressestelle/internetbeauftragten weiter. Diese Verlängerung ist jeweils für ein Jahr gültig

§ 5 Zwingernamen und Zwingerschutz

5.1. Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim VND beantragt, der den Zwingernamenschutz über den VDH bei der FCI beantragt (internationaler Schutz). Jeder zu schützende Zwingername muss sich von bereits für diese Rasse vergebenen Namen unterscheiden. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden. Neben dem gewünschten Zwingernamen sind vorsorglich zwei Alternativen anzugeben.

5.2. Der Hauptzuchtwart beauftragt einen Zuchtwart im Rahmen einer Zwingerabnahme zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine artgerechte Haltung und Aufzucht gegeben sind. Der Regionalgruppenleiter ist hierüber zu informieren. Der Züchter hat jederzeit eine unangemeldete Besichtigung durch einen vom Hauptzuchtwart beauftragten Zuchtwart und/oder Vorstandsmitglied zu ermöglichen. Der Regionalgruppenleiter hat das Recht, an der Kontrolle teilzunehmen. Die bei erforderlichen Nachkontrollen entstehenden Kosten (0,35 €/km) trägt der Züchter.

5.3. Mit der Aushändigung der Zwingerschutzurkunde an den Züchter gilt die generelle Zuchtgenehmigung als erteilt.

5.4. Der geschützte Zwingername wird im Neufundländer-Forum veröffentlicht.

5.5. VND-Zuchtstätten dürfen nur an einem angemeldeten Wohnsitz eines VND-Züchters betrieben werden. Bei Wohnungswechsel ist der Zwinger erneut abzunehmen. Bei einer Zuchtpause von mehr als 5 Jahren ist der Zwinger von einem Zuchtwart erneut zu überprüfen. Dem Züchter entstehen hieraus lediglich die Fahrtkosten und das Tagegeld für den Zuchtwart.

5.6. Zwinger aus einem anderen, die Neufundländer im VDH vertretenden, Verein werden zunächst ohne Überprüfung übernommen. Hier erfolgt die Zwingerabnahme spätestens zusammen mit der ersten Wurfabnahme. Bereits bei Übertritt haben die Züchter dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln des VND eingehalten werden. Züchter, die beim Übertritt aus einem anderen Verein noch keinen Wurf hatten, gelten als neue Züchter.

5.7. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VND unterliegen.

5.8. Der VND stellt sicher, dass der beantragte Zwingername nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI-Bereiches verwendet wurde.

5.9. Im Übrigen gelten für die Beantragung und den Zwingerschutz die Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung.

§ 6 Deckakt und Wurf

6.1. Spätestens eine Woche vor dem geplanten Deckakt sind dem Hauptzuchtwart auf dem Vordruck „Zuchtmitteilungen“ Vorschläge für die geplanten Verpaarungen mitzuteilen. Zusammen mit der Zuchtmitteilung müssen dem Hauptzuchtwart und der Zuchtbuchstelle die Kopien der Ahnentafeln und die erforderlichen Untersuchungsergebnisse des Rüden und der Hündin vorliegen. Der Hauptzuchtwart gibt dem Züchter Rückmeldung „zur Kenntnis genommen“, wenn keine

Bedenken vorliegen. Andernfalls tritt der Hauptzuchtwart mit dem Züchter zwecks Klärung in Verbindung.

Der Deckakt ist der Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart und dem zuständigen Regionalgruppenleiter innerhalb einer Woche auf dem entsprechenden Vordruck Deckmeldung zu melden. Der Deckakt ist vom Rüden Besitzer auf der Deckmeldung zu bestätigen.

Der Züchter meldet den Wurf unverzüglich, jedoch spätestens nach 7 Tagen, auf dem entsprechenden Formblatt an die Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart und dem zuständigen Regionalgruppenleiter.

6.2. Sobald Klarheit über die ins Zuchtbuch einzutragenden Welpen besteht (spätestens 6 Wochen nach dem Wurfdatum), informiert der Züchter die Zuchtbuchstelle über die ins Zuchtbuch einzutragenden Welpen.

6.3. Bei Ammenaufzucht ist der Hauptzuchtwart unverzüglich zu informieren. Sollte eine Amme eigene Welpen säugen, müssen die Würfe durch geeignete Markierungen eindeutig zu unterscheiden sein.

6.4. Jeder Züchter muss in einem Zwingerbuch zuchtrelevante Daten dokumentieren, Deckrüden Besitzer (-halter) führen über alle Deckakte Buch.

6.5. Ergeben sich berechtigte Zweifel hinsichtlich der Abstammung der Welpen bzw. ihrer korrekten Zuordnung, kann eine Klärung nur durch einen Abstammungsnachweis erfolgen. Bei Bestätigung der Zweifel gehen die Kosten zu Lasten des Züchters, andernfalls trägt sie der VND.

6.6. A-Würfe sind innerhalb einer Woche nach dem Wurfdatum von einem Zuchtwart oder nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart von einem erfahrenen Züchter zu besichtigen. Dieser entscheidet, ob weitere Besichtigungen erforderlich sind.

6.7. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung

§ 7 Wurfabnahmen und Welpenabgabe

7.1. Die Wurfabnahme erfolgt in Absprache mit dem Hauptzuchtwart durch einen Zuchtwart des VND. Die ausnahmsweise Beauftragung eines Zuchtwartes aus einem anderen VDH-Mitgliedsverein bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes.

7.2. Die Abnahme des Wurfes erfolgt frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche und spätestens nach Ablauf der 12. Lebenswoche. Zur Wurfabnahme müssen die Welpen ein Mindestgewicht von 6,5 kg aufweisen und zeitgleich mit der Mutterhündin ausreichend entwurmt sein. Schutzimpfungen sind Pflicht. Alle Welpen müssen mit einem ISO-Transponder versehen sein. Schutzimpfen und Setzen von ISO-Transpondern dürfen nur approbierte Tierärzte durchführen. Die Impfbücher und das ausgefüllte Zwingerbuch sind dem Zuchtwart vorzulegen.

7.3. Die bei der Wurfabnahme anfallenden Gebühren werden laut Finanzordnung des VND dem Züchter vom Finanzverwalter in Rechnung gestellt. Der Zuchtwart rechnet seine Fahrtkosten (0,35 €/km) mit dem Züchter direkt ab.

7.4. Die Welpen erhalten eine Zuchtbuchnummer, die sich aus den Vereinsbuchstaben „VND“, der zweistelligen Jahreszahl des Wurfdatums und einer dreistelligen laufenden Nummer zusammensetzt. Sie findet Verwendung in Zuchtbüchern und Ahnentafeln, um die Herkunft des Hundes darzustellen.

7.5. Die Abgabe der Welpen ist frühestens nach der 8. Lebenswoche und mit einem Mindestgewicht von 8kg zulässig.

7.6. Die Welpenkäufer haben Anspruch auf den Wurfabnahmebericht, der auch dem Deckrüdenbesitzer zur Kenntnis zu geben ist.

§ 8 Zuchtbuch

8.1. Der Umfang der Daten für die Zuchtbücher, die Eintragungsvoraussetzungen und die Mindestanforderungen an den Inhalt der Ahnentafeln sind in der VDH-Zuchtordnung geregelt.

8.2. Das Zuchtbuch wird von der Zuchtbuchstelle nach den jeweils geltenden Richtlinien des VDH geführt. In das Zuchtbuch werden nur Würfe eingetragen, die nach diesen Richtlinien aufgezogen wurden.

8.3. Eingetragen werden zumindest:

8.3.1. Geschlecht, Farbe, Name und Zwingername der Welpen

8.3.2. Deck- und Wurftag der Welpen

8.3.3. Wurfangaben (Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, vor der Wurfabnahme Verstorbene)

8.3.4. Besonderheiten bei den Welpen (Knickrute, Nabelbruch)

8.3.5. Fehler und/oder Zuchtverbote für Welpen (Entropium, Ektropium, Fehlfarben, fehlende(r) Hoden)

8.3.6. Besonderheiten des Wurfes (Kaiserschnitt, Zuchtverbot, nicht nach den Zuchtbestimmungen des VDH gezüchtet)

8.3.7. Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern und anerkannten Vorfahren (Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten, falls vorhanden: Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Farbe, Titel der anerkannten Vorfahren)

8.3.8. Name und Anschrift des Züchters

8.3.9. Zuchtbuchnummern

8.3.10. Transpondernummern

8.4. Einzeleintragungen erfolgen bei importierten Hunden, wenn sie im Zuchtbuch einer der FCI angeschlossenen Vereines eingetragen sind und eine Exportahnentafel vorgelegt wird. Vergeben wird die VND-Zuchtbuchnummer mit dem Zusatz „I“.

8.5. Als Anhang zum Zuchtbuch wird ein Register geführt, in das Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in drei VDH-Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder aus anderen Gründen zweifelhaft erscheint und die aus nicht dem VDH/FCI angeschlossenen Vereinen übernommen werden. Das Erscheinungsbild und das Wesen müssen durch mindestens zwei VDH-Zuchtrichter für Neufundländer vorher auf die festgesetzten Merkmale für Neufundländer (Phänotypen Beurteilung) überprüft worden sein.

8.6. Das Mindestalter für die Phänotypen Beurteilung beträgt 15 Monate. Die Phänotypen Beurteilung wird schriftlich beim Hauptzuchtwart unter Verwendung des VND-Antragsformulars beantragt.

8.7. Der VND stellt Registrierbescheinigungen aus. Das entsprechende Antragsformular kann beim VND-Hauptzuchtwart angefordert werden.

8.8. Entspricht der vorgestellte Hund phänotypisch den Merkmalen und Vorgaben des gültigen FCI-Standards, wird von der Zuchtbuchstelle eine Registrierbescheinigung ausgestellt. Im Einzelfall entscheidet der VND-Zuchtausschuss über eine mögliche Zuchtverwendung. Zusätzlich müssen dann die Zuchtzulassungsbedingungen des VND erfüllt sein.

§ 9 Ahnentafeln

9.1. Ahnentafeln werden für alle nach den Zuchtbestimmungen des VND gezogenen Welpen ausgestellt und weisen mindestens vier Generationen bei den Vorfahren auf. Ahnentafeln für Welpen aus nicht genehmigten oder nicht genehmigungsfähigen Paarungen (z. B. Zwingerunfälle) erhalten einen entsprechenden Vermerk; ggf. wird ein Zuchtverbot verhängt.

9.2. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des VND; der Hundebesitzer erwirbt lediglich ein Besitzrecht an der Ahnentafel. Eintragungen dürfen nur von den zuständigen Stellen im VND vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Eintragung über einen Besitzwechsel, der vom Verkäufer mit Datum und Unterschrift zu bestätigen ist.

9.3. In die Ahnentafeln dürfen nur die in der Zuchtordnung vorgesehenen Fakten und Ergebnisse eingetragen werden.

9.4. In die Ahnentafel von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

9.5. Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

9.6. Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.

9.7. Ahnentafeln für Hunde von Eigentümern im Ausland sind nur mit einer Auslands- Anerkennung des VDH gültig

9.8. Ahnentafeln/ Export- Ahnentafeln dürfen vom Verkäufer nicht besonders berechnet werden.

§ 10 Zuchtausschuss

10.1. Aufgaben
Dem Zuchtausschuss obliegt die Formulierung und Änderung der Zuchtbestimmungen. Dazu beobachtet er das Zuchtgeschehen und wertet die Zuchtergebnisse aus. Er entscheidet abschließend bei strittigen Zuchtfragen und ist berechtigt jederzeit Auflagen zu verhängen. Er tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.

10.2. Besetzung
Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem Geschäftsführer, dem Zuchtbuchführer, dem Vorsitzenden des VND, jeweils einem von der Mitgliederversammlung der Regionalgruppen gewählten Zuchtwart, einem Richter sowie zwei von der Mitglieder-versammlung gewählten Züchtern, die mindestens drei Würfe auf-gezogen haben. Die Züchter werden für drei Jahre gewählt, Wieder-wahl ist möglich. Den Vorsitz führt der Hauptzuchtwart.

Beschlüsse, die auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren herbeigeführt werden können, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptzuchtwartes.

10.3. Anträge
Anträge an den Zuchtausschuss müssen mindestens eine Woche vor der Zuchtausschusssitzung schriftlich bei dem Hauptzuchtwart eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können kurzfristig eingebracht werden, wenn der Zuchtausschuss dies befürwortet.

§ 11 Versäumnisse und Verstöße

11.1. Bei Nichtbeachtung von Auflagen und Bestimmungen, bei offenen Rechnungen oder Beitragsschulden wird eine Zuchtbuchsperre erteilt, deren Dauer der Vorstand festlegt.

11.2. Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtausschusses Zuchtbuchsperre verhängen. Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen, bei Wiederholung von Zuchtverstößen und bei Verhaltensweisen, die das Ansehen des VND schädigen, kann eine Zuchtbuchsperre auf Dauer ausgesprochen werden. Schwerwiegende Verstöße gelten als Ausschlussgrund im Sinne der VND-Satzung und werden im „Forum“ veröffentlicht.

11.3. Der Vorstand ist befugt, je nach Schwere des Zuchtverstoßes Geldstrafen zu verhängen. Verspätete Abgaben von Deck- und/oder Wurfmeldungen werden mit einer Geldbuße belegt, deren Höhe der Vorstand festlegt.

11.4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste regulär tagende Mitgliederversammlung angerufen werden. Ein eventuell verhängtes Zuchtverbot bleibt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

§ 12 Inkrafttreten

Die Zuchtordnung der vorstehenden Fassung wurde vom Zuchtausschuss am 28.10.2001 beschlossen und tritt am 15.11.2001 in Kraft.

Letzte Änderung der Zuchtordnung durch den Zuchtausschuss am 25.04.2026